

Der Nichtraucherschutz in Räumen der Gastronomie – Eine Bestandsaufnahme

Gerhard Reichmann/Margit Sommersguter-Reichmann¹

Die Autoren:

DDr. Gerhard Reichmann ist als ao. Univ.-Prof. am Institut für Informationswissenschaft und Wirtschaftsinformatik der Universität Graz tätig (Email: gerhard.reichmann@uni-graz.at).

Dr. Margit Sommersguter-Reichmann ist als ao. Univ.-Prof. am Institut für Finanzwirtschaft der Universität Graz tätig (Email: margit.sommersguter@uni-graz.at).

Zusammenfassung

Im vorliegenden Beitrag wird anhand von 216 Gastronomiebetrieben in Graz untersucht, inwieweit die im Tabakgesetz normierten Bestimmungen zum Nichtraucherschutz in Räumen der Gastronomie eingehalten werden. Die Untersuchung legt offen, dass es in 77% der Betriebe zu Verstößen gegen das Tabakgesetz kommt. Damit hat sich die Situation im Vergleich zum Jahr 2009, in dem eine vergleichbare Untersuchung durchgeführt wurde, kaum verbessert. Ergänzend werden die Ergebnisse einer Befragung von 358 Konsumenten bezüglich dieser Schutzbestimmungen präsentiert. Es zeigt sich, dass v.a. die befragten Nichtraucher mit der geltenden Regelung eher unzufrieden sind. Somit erscheint die aktuelle Situation insgesamt wenig zufriedenstellend. Rasche Abhilfe könnte ein generelles Rauchverbot für den Bereich der Gastronomie schaffen.

Stichwörter

Gastronomie, Nichtraucherschutz-Kennzeichnungsverordnung, Nichtraucher-schutz, Praxis, Rauchen, Tabakgesetz

¹ An der gegenständlichen Studie haben die folgenden sechs Studierenden der Universität Graz mitgewirkt, denen an dieser Stelle recht herzlich gedankt sei: Herr Robert Edlinger, Herr Jakob Harb, Frau Daniela Kalcher, Frau Maria Krischner, Herr Igor Lukic und Frau Eva Ochabauer.

1 Einleitung

Innerhalb der EU gehört Österreich zu einer immer kleiner werdenden Gruppe von Staaten, die das Rauchen im Bereich der Gastronomie nicht generell verbieten. Dabei steht außer Frage, dass ein generelles Rauchverbot zahlreiche Vorteile, wie etwa eine Verbesserung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung als Folge der Abnahme des Raucheranteils in der Bevölkerung mangels Gelegenheit zum Rauchen bzw. als Folge des besseren Schutzes von Nichtrauchern vor Tabakrauch, hätte (vgl. z.B. Hinks/Katsoris 2012, Issa et al. 2011, Erazo et al. 2010 und Hackshaw et al. 2010). Dagegen lassen sich die von Verbotsgegnern angeführten Nachteile, wie etwa eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage zahlreicher Gastronomiebetriebe, in der Praxis kaum verifizieren (vgl. z.B. Schoenmaker et al. 2013, Melberg/Lund 2012, Braverman et al. 2010, Lal/Siahpush 2009 oder Alamar/Glantz 2007); eventuell sind durch die derzeitige Rechtslage in Österreich sogar Wettbewerbsverzerrungen zu befürchten (vgl. Reichmann/Sommersguter-Reichmann 2012a). Zudem erscheint es für den österreichische Gesetzgeber schon aufgrund der Bestimmungen des ArbeitnehmerInnen-schutzgesetzes, das einen Schutz von Nichtrauchern vor Tabakrauch am Arbeitsplatz vorschreibt², geboten, ein generelles Rauchverbot in Räumen der Gastronomie einzuführen (vgl. Reichmann/Sommersguter-Reichmann 2011a). Stattdessen finden sich im Tabakgesetz (TabakG) „Kompensationsregelungen“ für den Fall, dass nichtrauchende Gastronomiemitarbeiter infolge der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes am Arbeitsplatz Tabakrauch ausgesetzt sind, die äußerst fragwürdig erscheinen.³ So ist u.a. vorgesehen, dass jedenfalls ein uneingeschränkter Abfertigungsanspruch besteht, sofern ein Mitarbeiter sein Arbeitsverhältnis infolge „der Belastung durch die Einwirkung des Passivrauchens (am Arbeitsplatz)“ kündigt, dass vom Arbeitgeber ausreichend Zeit für den Besuch von diagnostischen Maßnahmen im Zusammenhang mit Passivrauchen am Arbeits-

² Vgl. § 30 AschG (Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit – ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013): Diese Bestimmung ist insoweit lückenhaft, als ein entsprechender Schutz von Nichtrauchern nur besteht, „[...] soweit dies nach der Art des Betriebes möglich ist.“

³ Vgl. § 13a (4) TabakG (Bundesgesetz über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und den Nichtraucherschutz, BGBl. Nr. 431/1995, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2008).

Nichtraucherschutz in Räumen der Gastronomie

platz zur Verfügung zu stellen ist, sowie gesundheitsfördernde Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Passivrauchen am Arbeitsplatz festzulegen sind.

Vor dem Hintergrund dieses eher lückenhaften Nichtraucherschutzes im Bereich der Gastronomie sollte man erwarten können, dass zumindest die vorliegenden gesetzlichen Regelungen eingehalten werden. Ob dies der Fall ist, steht im Mittelpunkt der gegenständlichen Untersuchung. Zu diesem Zweck werden zunächst die relevanten Bestimmungen des TabakG vorgestellt. Anschließend wird anhand von Beobachtungen in Gastronomiebetrieben überprüft, inwieweit diese Bestimmungen von den Beteiligten, also v.a. von den Gastronomiebetrieben, aber auch von den Gästen, eingehalten werden. Zudem wird anhand einer Gegenüberstellung mit den Ergebnissen einer im Jahr 2009 durchgeführten vergleichbaren Untersuchung (vgl. Reichmann/Sommersguter-Reichmann 2011b und 2012b) geklärt, ob sich die Einhaltung der relevanten Bestimmungen seit 2009 verbessert hat, was man aufgrund der Etablierung der 2009 doch relativ neuen Vorschriften erwarten könnte. Da in den meisten bisher publizierten Untersuchungen zum Nichtraucherschutz in der Gastronomie die Konsumenten wenig zu Wort kommen, werden ergänzend Befragungsergebnisse von (potentiellen) Gästen zur Wahrnehmung der einschlägigen Vorschriften präsentiert. Abgeschlossen wird der Beitrag durch ein kurzes Resümee.

2 Aktuelle Rechtslage

Die §§ 13a und 13b (4) TabakG sowie die Nichtraucherschutz - Kennzeichnungsverordnung⁴ regeln den Nichtraucherschutz in Räumen der Gastronomie in Österreich. Während in § 13a TabakG dieser Schutz inhaltlich ausgestaltet ist, haben die beiden übrigen Vorschriften die Kennzeichnungspflicht zum Gegenstand.

§ 13a (1) TabakG sieht prinzipiell in allen Räumen der Gastronomie, die der Verabreichung von Speisen und Getränken an Gäste dienen, ein Rauchverbot vor. Allerdings gibt es von diesem Verbot zwei in der Praxis bedeutende Ausnahmen:

⁴ Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend über die Kennzeichnungspflicht betreffend den Nichtraucherschutz in der Gastronomie, BGBl. II Nr. 424/2008.

1.) Gemäß § 13a (2) TabakG können Gastronomiebetriebe, die über mehr als einen Gastraum verfügen, Raucherräume einrichten. Dabei sind folgende drei Auflagen einzuhalten: a) Bei den Raucherräumen darf es sich nicht um die Haupträume der jeweiligen Betriebe handeln, b) die Anzahl der Sitzplätze in den Raucherbereichen darf jene in den Nichtraucherbereichen nicht übersteigen, und c) die Raucherräume sind von den Nichtraucherbereichen baulich so zu trennen, dass in letztere kein Tabakrauch dringt. Umstritten war bisher, ob im Falle der Einrichtung von Raucherräumen einen Verstoß gegen das TabakG vorliegt, wenn Nichtraucher auf dem Weg in den Nichtraucherbereich bzw. zu den Toiletten den Raucherbereich durchqueren müssen. Seit Februar 2014 hat der Gesetzgeber in Form eines eigenen „Bundesgesetzes zur authentischen Interpretation des § 13a (2) TabakG“⁵ diesbezüglich klargestellt, dass Nichtrauchern ein solches Durchqueren zumutbar sei und damit den Nichtraucherschutz im Bereich der Gastronomie nochmals abgeschwächt.

2.) Gemäß § 13a (3) TabakG gilt für Lokale mit einer Größe von weniger als 50 m², die nur über einen Gastraum verfügen, überhaupt kein Rauchverbot.⁶ Für Lokale dieser Größe, die über mehr als einen Gastraum verfügen, ist dagegen die erstgenannte Ausnahmebestimmung relevant. Allerdings zeigt die Praxis, dass die Anzahl der Räume oft uneindeutig ist. So kann ein Zweiraumlokal jedenfalls in ein Einraumlokal umgewandelt werden, indem die Trennwände zwischen den Räumen zumindest zum Teil entfernt werden. Ob bereits eine dauerhafte Entfernung von Türen reicht, um als Einraumlokal klassifiziert zu werden, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen und wäre im Einzelfall zu klären.

Aufgrund der Bestimmungen des § 13a TabakG lassen sich also drei Kategorien von Lokalen unterscheiden: a) Lokale, in denen überhaupt nicht geraucht werden darf, in der Folge als Nichtraucherlokale bezeichnet, b) Lokale, in denen zum Teil geraucht werden darf, in der Folge als Gemischte Lokale bezeichnet und

⁵ BGBl. I Nr. 12/2014. In Art. II ist weiters festgelegt, dass diese Auslegung nicht nur auf zukünftige, sondern auch auf bereits laufende Verfahren vor den Behörden bzw. Gerichten anzuwenden ist.

⁶ Für Einraumlokale mit einer Fläche zwischen 50 und 80 m² besteht gemäß § 13a (3) TabakG ebenfalls kein Rauchverbot, sofern eine Teilung des Raumes aufgrund bau-, feuer- oder denkmalrechtlicher Vorschriften unzulässig ist. Diese dritte mögliche Ausnahme vom generellen Rauchverbot spielt allerdings, wie Gespräche mit Betroffenen gezeigt haben, in der Praxis keine große Rolle.

Nichtraucherschutz in Räumen der Gastronomie

c) Lokale, in denen überall geraucht werden darf, in der Folge als Raucherlokale bezeichnet.

§ 13b (4) TabakG normiert Kennzeichnungspflichten betreffend den Nichtraucherschutz in Räumen der Gastronomie, die durch die Bestimmungen der Nichtraucherschutz-Kennzeichnungsverordnung konkretisiert werden: Wesentlich ist v.a. die Kennzeichnung am Eingang des Lokals, wobei a) Nichtraucherlokale mittels durchgestrichener rauchender Zigarette auf rotem Hintergrund (Symbol 1), b) Raucherlokale mittels rauchender Zigarette auf grünem Hintergrund (Symbol 2) und c) Gemischte Lokale mittels Symbol 1 und 2 sowie schriftlichem Hinweis „Abgetrennter Raucherraum im Lokal“ zu kennzeichnen sind. Eine weitere Kennzeichnung hat an jedem Eingang eines Gastraums sowie in jedem Gastraum zu erfolgen, und zwar für Nichtraucherräume mittels Symbol 1, für Raucherräume mittels Symbol 2. Weiters sind in allen Raucherräumen schriftliche Hinweise mit dem Text: „Rauchen gefährdet Ihre Gesundheit und die Gesundheit Ihrer Mitmenschen“ (Warnhinweise) anzubringen.

Ergänzend sei noch erwähnt, dass die Einhaltung aller genannten Bestimmungen laut § 13c TabakG den Gastwirten obliegt. Im Falle eines Verstoßes sind gemäß § 14 (4) TabakG Geldstrafen von bis zu 2.000,- Euro, im Wiederholungsfall von bis zu 10.000,- Euro vorgesehen. Gäste, die Rauchverbote ignorieren, haben dagegen laut § 14 (5) TabakG nur mit einer Strafe von bis zu 100,- bzw. im Wiederholungsfall von bis zu 1.000,- Euro zu rechnen.

3 Beobachtung von Gastronomiebetrieben

3.1 Vorgangsweise

Inwieweit die relevanten Bestimmungen des TabakG in der Praxis eingehalten werden, wurde anhand einer im Mai und Juni 2013 verdeckt durchgeführten standardisierten Beobachtung stichprobenartig ausgewählter Gastronomiebetriebe überprüft. Die Stichprobe bestand aus 216 Gastronomiebetrieben in Graz. Von diesen 216 Betrieben waren 56 Nichtraucherlokale, 39 Raucherlokale und 108 Gemischte Lokale. Die übrigen 13 Lokale ließen sich keiner dieser drei Kategorien eindeutig zuordnen und wurden in der Folge nicht näher analysiert.

Aus Tabelle 1 geht hervor, hinsichtlich welcher Verstöße die den drei Kategorien zugeordneten Lokale überprüft wurden: So können alle Lokale gegen die Kennzeichnungspflicht beim Eingang (Kennzeichnung-außen) verstoßen, indem entweder keine oder eine mangelhafte⁷ Kennzeichnung angebracht wurde. Nachdem jedes Lokal unabhängig von seiner Größe und Gastraumanzahl als Nichtraucherlokal geführt werden kann, ist ein Verstoß gegen die Kategorie nur im Falle von Raucherlokalen (z.B. bei einer Größe ab 50m²) und Gemischten Lokalen (z.B. bei Lokalen ohne räumliche Trennung zwischen Nichtraucher- und Raucherbereich) möglich. Ausschließlich Gemischte Lokale können gegen die effektive Trennung zwischen Nichtraucher- und Raucherbereich (z.B. wenn durch undichte bzw. grundsätzlich dichte, aber ständig geöffnete Türen Rauch in den Nichtraucherbereich dringen kann), gegen den erforderlichen Umfang des Nichtraucherbereichs (bei weniger als 50% der Sitzplätze) sowie gegen die Lage des Nichtraucherbereichs (wenn dieser nur über den Raucherbereich erreicht werden kann bzw. die Toiletten nur über den Raucherbereich zugänglich sind) verstoßen. Wie bereits erwähnt, stellt eine mangelhafte Lage des Nichtraucherbereichs infolge einer Gesetzesänderung mittlerweile definitiv keinen Verstoß gegen das TabakG mehr dar, weshalb das „x“ in Tabelle 1 in Klammer gesetzt wurde und bei der Gesamtanzahl möglicher Verstöße nicht berücksichtigt wird. Eine fehlende oder mangelhafte Kennzeichnung des Nichtraucherbereichs wird in Rahmen der gegenständlichen Untersuchung ebenfalls nur bei Gemischten Lokalen als Verstoß gewertet, obwohl eine solche Kennzeichnung laut TabakG eigentlich auch bei Nichtraucherlokalen notwendig wäre. Allerdings erscheint dies im Falle einer ordentlichen Kennzeichnung beim Eingang (außen) obsolet.⁸ Fehlende oder mangelhafte Warnhinweise im Raucherbereich können bei Raucherlokalen und Gemischten Lokalen auftreten, ein Fehlverhalten von Gästen (Rauchen im Nichtraucherbereich) bzw. Servicemitarbeitern (Aufstellen von Aschenbechern im Nichtraucherbereich) in Nichtraucherlokalen und Gemischten Lokalen.

⁷ Als mangelhaft gilt eine Kennzeichnung immer dann, wenn falsche oder andere als die gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnungen verwendet werden.

⁸ Dieser Verstoß wird daher bei Nichtraucherlokalen ebenfalls in Klammer gesetzt und bei der Gesamtanzahl möglicher Verstöße nicht berücksichtigt.

Nichtraucherschutz in Räumen der Gastronomie

Verstoß	Kategorie des Lokals		
	Nichtraucher	Raucher	Gemischt
Kennzeichnung-außen	x	x	x
Kategorie des Lokals		x	x
Effektivität der Trennung Nichtraucher/Raucher			x
Kennzeichnung-Nichtraucherbereich	(x)		x
Umfang-Nichtraucherbereich			x
(Lage-Nichtraucherbereich-Zugang)			(x)
(Lage-Nichtraucherbereich-Toiletten)			(x)
Warnhinweise-Raucherbereich		x	x
Rauchen im Nichtraucherbereich	x		x
Aschenbecher im Nichtraucherbereich	x		x
Mögliche Verstöße insgesamt	3	3	8

Tabelle 1: Mögliche Verstöße gegen das TabakG⁹

3.2 Ergebnisse

Tabelle 2 legt offen, dass Verstöße gegen die Nichtraucherschutzbestimmungen des TabakG nach wie vor recht häufig vorkommen. Wie bereits bei der Untersuchung im Jahr 2009, sind Verstöße gegen die Verpflichtung zur Anbringung von Warnhinweisen in Raucherbereichen am häufigsten. Auffällig erscheint, dass mehr als ein Drittel der untersuchten Lokale außen keine oder nur eine mangelhafte Kennzeichnung angebracht haben; unter den Raucherlokalen beträgt der Anteil sogar 44%. Nichtraucher können somit erst im Lokal erkennen, dass es sich um ein Raucherlokal handelt. Diese Wahrnehmung kann auch zeitverzögert und damit in besonders unangenehmer Weise eintreten, wenn beim Betreten des Raucherlokals noch niemand raucht und auf den ersten Blick auch keine Aschenbecher ersichtlich sind. Ebenso auffällig ist die Tatsache, dass die für Gemischte Lokale vorgeschriebene Trennung zwischen Nichtraucher- und Raucherbereich in 45% der Lokale nicht effektiv vorgenommen wurde. Dazu passt das Ergebnis, dass die Nichtraucherbereiche in beinahe der Hälfte der Gemischten Lokale nicht entsprechend gekennzeichnet sind. Noch schlechter wäre das Gesamtergebnis für diese Kategorie von Lokalen, wenn es die jüngste Gesetzesänderung nicht gegeben hätte, da in beinahe 60% der Lokale die Lage der Nichtraucherbereiche als wenig zufriedenstellend bezeichnet werden kann: Nichtraucher müssen den Raucherbe-

⁹ Aufgrund mehrfacher mangelnder Beurteilbarkeit im Zuge des durchgeführten Pretests wurde in der Folge auf eine Überprüfung der Einhaltung jener Bestimmung des TabakG verzichtet, wonach es sich in Gemischten Lokalen beim Raucherbereich nicht um den „Hauptraum“ des Lokals handeln darf (§ 13a (2) TabakG).

reich durchqueren, um zum Nichtraucherbereich oder/und zu den Toiletten zu gelangen. In dieses Bild einer recht unzufriedenstellenden Umsetzung des Nichtraucherschutzes passt auch die Tatsache, dass in 45% der Gemischten Lokale weniger Nichtraucher- als Raucherplätze zur Verfügung stehen. Hier ist, wie auch bei der Kennzeichnung der Nichtraucherbereiche im Lokal, gegenüber 2009 sogar eine deutliche Verschlechterung eingetreten.

Verstoß	Gesamt		Kategorie des Lokals		
	2009	2013	Nichtraucher	Raucher	Gemischt
Kennzeichnung-außen (n = 216)	32%	37%	32%	44%	30%
Kategorie des Lokals (n = 147)	n.v.	6%		23%	0%
Effektivität der Trennung Nichtraucher/Raucher (n = 108)	n.e.	45%			45%
Kennzeichnung-Nichtraucherbereich (n = 107/(153))	31%	45 (47)%	(52%)		45%
Umfang-Nichtraucherbereich (n = 108)	33%	45%			45%
(Lage-Nichtraucherbereich-Zugang) (n = (108))		(57%)			(57%)
(Lage-Nichtraucherbereich-Toiletten) (n = (108))		(57%)			(57%)
Warnhinw eise-Raucherbereich (n = 139)	86%	78%		72%	79%
Rauchen im Nichtraucherbereich (n = 164)	2%	2%	0%		3%
Aschenbecher im Nichtraucherbereich (n = 163)		1%	4%		0%

Tabelle 2: Beobachtete Verstöße gegen das TabakG¹⁰

Positiv ist, wie bereits 2009, das seltene Auftreten von Verstößen seitens der Gäste: In Nichtraucherlokalen wurde in keinem Fall geraucht, in ausgewiesenen Nichtraucherbereichen von Gemischten Lokalen äußerst selten. Ebenso waren in diesen Lokalen bzw. Bereichen kaum Aschenbecher aufgestellt.

Aus den Abbildungen 1 und 2 geht hervor, wie häufig in den einzelnen Lokalen jeder Kategorie Verstöße zu beobachten waren, wobei die höchstmögliche Anzahl an Verstößen pro Kategorie laut Tabelle 1 bei Nichtraucher- und Raucherlokalen bei jeweils drei und bei Gemischten Lokalen bei acht liegt. Insgesamt liegt die durchschnittliche Anzahl an Verstößen pro Lokal bei 1,74, wobei es aber nur in 23% der Lokale zu keinem Verstoß kam. Mit einem Anteil von 59% ohne Verstöße und einer durchschnittlichen Anzahl von Verstößen von 0,41 (bei maximal drei) schneiden die Nichtraucherlokale am besten ab. Die entsprechenden Werte lauten

¹⁰ Erläuterungen zur Tabelle: n gibt die Anzahl der Lokale an, die hinsichtlich des jeweiligen Verstoßes geprüft wurden; Werte in Klammer inkludieren Verstöße, die aufgrund der jüngsten Gesetzesänderung (im Hinblick auf die Lage des Nichtraucherbereichs) bzw. aus Sicht der Autoren (im Hinblick auf die Kennzeichnung des Nichtraucherbereichs in Nichtraucherlokalen) nicht relevant sind; n.v. steht für nicht vergleichbar (hier wurde 2009 anders erhoben) und n.e. für 2009 überhaupt nicht erhoben.

Nichtrauchererschutz in Räumen der Gastronomie

für die Raucherlokale 23% bzw. 1,32 (bei maximal drei Verstößen) und für die Gemischten Lokale 7% bzw. 2,46 (bei maximal acht Verstößen).

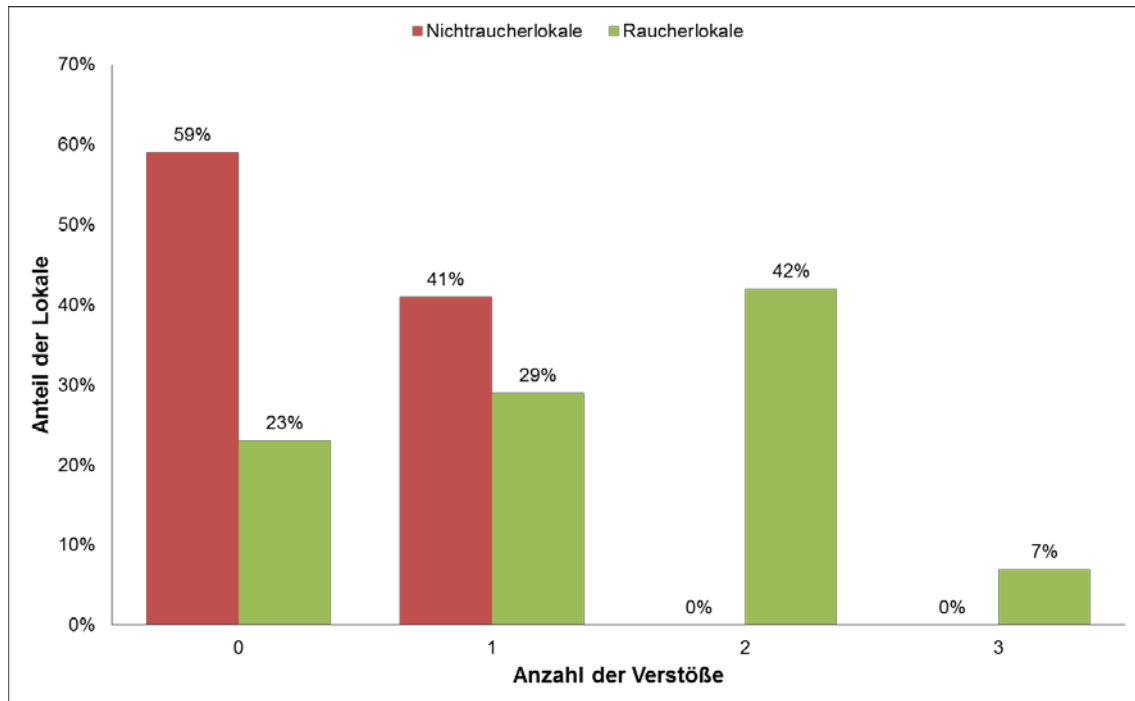


Abbildung 1: Verstöße pro Lokal – Nichtraucherlokale und Raucherlokale

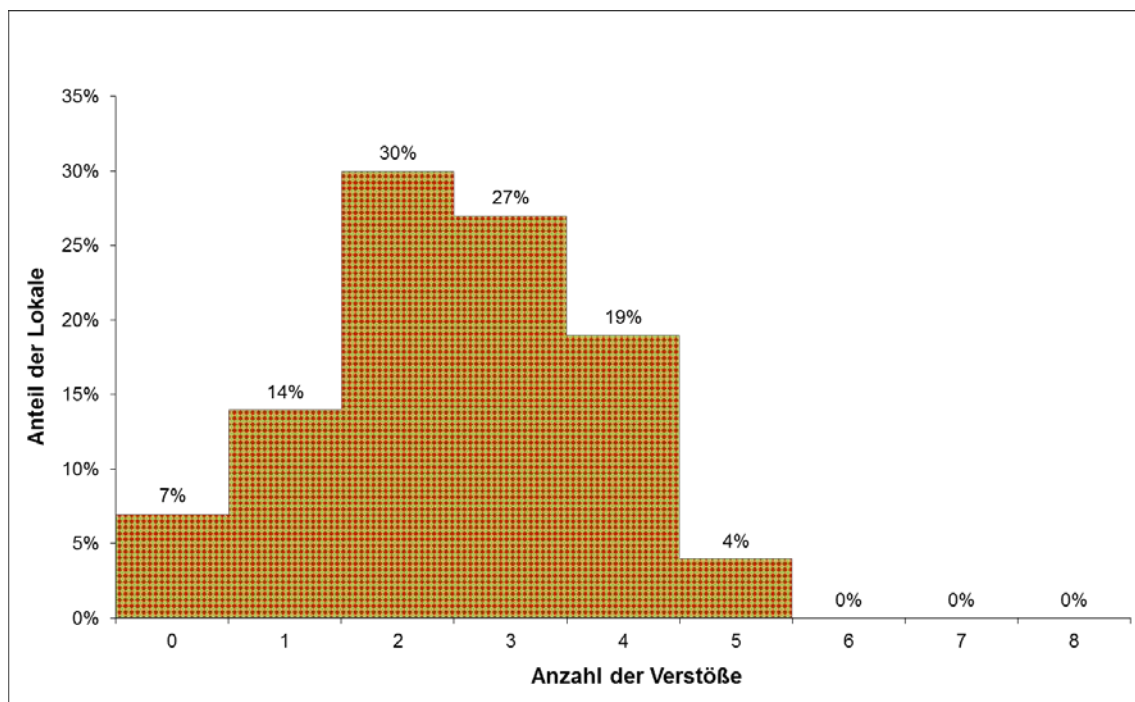


Abbildung 2: Verstöße pro Lokal – Gemischte Lokale

4 Befragung von Konsumenten

4.1 Vorgangsweise

Um ergänzend auch die Sichtweise der Konsumenten bezüglich der Nichtraucher-schutzbestimmungen und deren Einhaltung zu ermitteln, wurde auf eine struk-turierte mündliche Befragung von Studierenden der Universität Graz zurückgegrif-fen. Diese Befragung erfolgte ebenfalls im Mai und Juni 2013. Insgesamt wurden 358 Studierende interviewt.

Tabelle 3 gibt einen Überblick über jene Fragen des Fragebogens, auf die im Rahmen der gegenständlichen Ausführungen explizit eingegangen wird. Als wich-tiger Einflussfaktor auf die Beantwortung der Fragen zu den Nichtraucherschutz-bestimmungen gilt das Rauchverhalten, wobei hier lediglich zwischen Rauchern und Nichtrauchern unterschieden wird. Im Hinblick auf die Schutzbestimmungen wurde zunächst erhoben, ob diese den Befragten bekannt sind. Im Falle einer Verneinung erfolgte eine Erläuterung der einschlägigen Bestimmungen seitens der Interviewer. Anschließend wurde gefragt, inwieweit diese Bestimmungen nach subjektiver Einschätzung der Befragten insgesamt (generell) eingehalten werden. Die Antwortmöglichkeiten lauteten „ja, völlig“, „ja, zum Teil“, „eher nicht“ und „überhaupt nicht“. Im Rahmen der Frage zur persönlichen Einhaltung der Nicht-raucherschutzbestimmungen wurden die Raucher gefragt, ob sie schon einmal im Nichtraucherbereich eines Gastronomiebetriebes geraucht haben. Weiters wurde erhoben, ob sich die Befragten eine Gesetzesänderung für den Bereich der Gast-ronomie wünschen würden. Mögliche Antworten waren „ja, ein flächendeckendes Rauchverbot“, „ja, überhaupt kein gesetzliches Rauchverbot“ und „nein“.

Themenkomplex	Frage	Messniveau
Rauchverhalten	Aktuelles Rauchverhalten	nominal
Schutzbestimmungen	Kenntnis	nominal
	Einhaltung-generell	ordinal
	Einhaltung-persönlich	nominal
	Wunsch nach Gesetzesänderung	nominal

Tabelle 3: Inhalt des Fragebogens

4.2 Ergebnisse

Nichtraucherschutz in Räumen der Gastronomie

Von den befragten 358 Personen sind 124 (35%) Raucher. Wie Tabelle 4 zu entnehmen ist, kennen 66% der Befragten die einschlägigen Bestimmungen des TabakG, wobei die Raucher zwar nicht signifikant, aber doch wahrnehmbar besser informiert sind. Was die Wahrnehmung der generellen Einhaltung dieser Bestimmungen betrifft, so schätzen die Raucher die Situation deutlich positiver ein als die Nichtraucher. Überraschend ist, dass 40% der Raucher angeben, schon einmal in einem Nichtraucherbereich geraucht zu haben. Dies relativiert die Beobachtungsergebnisse im Hinblick auf die Einhaltung von Rauchverboten seitens der Gäste. Gravierende Unterschiede zwischen Nichtrauchern und Rauchern gibt es hinsichtlich einer möglichen Gesetzesänderung: Während sich die deutliche Mehrheit der Nichtraucher ein generelles Rauchverbot für den Bereich der Gastronomie wünschen würde, ist rund die Hälfte der Raucher mit den geltenden Bestimmungen zufrieden. Zudem würden 19% der Raucher, aber auch 4% der Nichtraucher eine Aufhebung der bestehenden Verbote befürworten.

Schutzbestimmungen	Ausprägung	Gesamt	Verteilung		Signifikanter Einfluss*
			Raucher	Nichtraucher	
Kenntnis	Ja	66%	70%	63%	Nein
	Nein	34%	30%	37%	
Einhaltung-generell	Ja, völlig	5%	7%	4%	Ja
	Ja, zum Teil	56%	64%	52%	
	Eher nicht	34%	25%	38%	
	Überhaupt nicht	5%	4%	6%	
Einhaltung-persönlich	Ja	61%	61%	/	/
	Nein	40%	40%	/	
Wunsch nach Gesetzesänderung	Ja, generelles Verbot	59%	35%	72%	Ja
	Ja, kein Verbot	9%	19%	4%	
	Nein	32%	47%	24%	

* Signifikanzniveau: 95%

Tabelle 4: Wahrnehmung der Schutzbestimmungen

5 Resümee

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Bestimmungen zum Nichtraucher-schutz in Räumen der Gastronomie nach wie vor nur unzureichend eingehalten werden. Dies gilt allerdings hauptsächlich für die Einhaltung seitens der Gastro-nomiebetriebe, da sich die (rauchenden) Gäste laut Beobachtung sehr wohl an die geltenden Rauchverbote halten. Dringender Handlungsbedarf besteht v.a. hin-sichtlich der Kennzeichnung außen sowie der effektiven Abtrennung der Nichtrau-

cherbereiche in Gemischten Lokalen. Die einzige nennenswerte Verbesserung im Vergleich zur Situation im Jahr 2009 stellt die deutliche Zunahme der Nichtraucherlokale innerhalb der Stichproben dar: Waren 2009 nur 10% der beobachteten Lokale Nichtraucherlokale, so beträgt der Anteil in der aktuellen Stichprobe immerhin 26%. Als klare Aufforderung an die Politik ist der deutliche Wunsch der Mehrheit der Nichtraucher nach einem generellen Rauchverbot in der Gastronomie zu deuten. Sogar 35% der befragten Raucher würden sich eine solche Gesetzesänderung wünschen, die damit auch den Vorgaben der WHO, die einen umfassenden Schutz vor Passivrauch in allen geschlossenen Räumen vorsehen (vgl. Muggli et al. 2010), Rechnung tragen würde.

Literatur

- Alamar, B./Glantz, S.*: Effect of Smoke-Free Laws on Bar Value and Profits, in: *American Journal of Public Health*, Volume 97 (2007), Issue 8, 1400-1402.
- Braverman, M./Aarø, L./Bontempo, D./Hetland, J.*: Bar and restaurant workers' attitudes towards Norway's comprehensive smoking ban: a growth curve analysis, in: *Tobacco Control*, Volume 19 (2010), Issue 3, 240-247.
- Erazo, M./Iglesias, V./Droppelmann, A./Acuña, M./Peruga, A./Breyse, P./Navas-Acien, A.*: Secondhand tobacco smoke in bars and restaurants in Santiago, Chile: evaluation of partial smoking ban legislation in public places, in: *Tobacco Control*, Volume 19 (2010), Issue 6, 469-474.
- Hackshaw, L./McEwen, A./West, R./Bauld, L.*: Quit attempts in response to smoke-free legislation in England, in: *Tobacco Control*, Volume 19 (2010), Issue 2, 160-164.
- Hinks, T./Katsoris, A.*: Smoking Ban and Life Satisfaction: Evidence from the UK, in: *Economic Issues*, Volume 17 (2012), Issue 1, 23-48.
- Issa, J./Abe, T./Pereira, A./Megid, M./Shimabukuro, C./Valentin, L./Ferreira, M./Nobre, M./Lancarotte, I./Barretto, A.*: The effect of São Paulo's smoke-free legislation on carbon monoxide concentration in hospitality venues and their workers, in: *Tobacco Control*, Volume 20 (2011), Issue 2, 156-162.
- Lal, A./Siahpush, M.*: The effect of smoke-free policies on revenue in bars in Tasmania, Australia, in: *Tobacco Control*, Volume 18 (2009), Issue 5, 405-408.
- Melberg, H./Lund, K.*: Do smoke-free laws affect revenues in pubs and restaurants?, in: *European Journal of Health Economics*, Volume 13 (2012), Issue 1, 93-99.

Nichtraucherschutz in Räumen der Gastronomie

- Muggli, M./Lockhart, N./Ebbert, J./Jiménez-Ruiz, C./ Miranda, J./Hurt, R.:* Legislating tolerance: Spain's national public smoking law, in: *Tobacco Control*, Volume 19 (2010), Issue 1, 24-30.
- Reichmann, G./Sommersguter-Reichmann, M. (2011a):* Der Schutz von Angestellten in der Gastronomie vor Tabakrauch, *Arbeits- und SozialrechtsKartei (ASoK)*, 15. Jg. (2011), Heft 2, 72-76.
- Reichmann, G./Sommersguter-Reichmann, M. (2011b):* Nichtraucherschutz im Bereich der Gastronomie in Theorie und Praxis, in: *Soziale Sicherheit* 3/2011, 140-150.
- Reichmann, G./Sommersguter-Reichmann, M. (2012a):* Wettbewerbsverzerrungen in der Gastronomie durch die Nichtraucherschutzbestimmungen des Tabakgesetzes, in: *wirtschaftsrechtliche blätter (wbl)* 3/2012, 133-138.
- Reichmann, G./Sommersguter-Reichmann, M. (2012b):* The Austrian Tobacco Act in practice – Analysing the effectiveness of partial smoking bans in Austrian restaurants and bars, in: *Health Policy* 104 (2012), Issue 3, 304-311.
- Schoenmaker, S./Cauwenberge, P./Bauwhede, H.:* The influence of a smoking ban on the profitability of Belgian restaurants, in: *Tobacco Control*, Volume 22 (2013), Issue e1, e33-e36.